



Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Brechen

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915) hat die Gemeindevertretung am 16.02.2022 die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Brechen beschlossen.

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune.

Ein Inklusionsbeauftragter (w/d/m) für die Gemeinde Brechen kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung entscheidend dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Ernennung

Der Inklusionsbeauftragte (w/d/m) wird gem. § 21 Absatz 2 der HGO durch den Gemeindevorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Der Inklusionsbeauftragte sollte sachkundig sein. Es kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Brechen hat.

§ 2 Rechtsstellung

Der Inklusionsbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden.

Er darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes sein. Er soll eng mit dem Gemeindevorstand zusammenarbeiten.

§ 3 Aufgaben

Der Inklusionsbeauftragte befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Hinwirken darauf, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden.
2. Beratung beim barrierefreien Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentliche Gebäude sowie für den privaten Bereich.
3. Unterstützung und Beratung zur Situation Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen.
4. Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV.
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten.
6. Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderungen.
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation...).
8. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
9. Abhalten einer regelmäßigen Sprechstunde zu Fragen von Inklusion und Teilhabe.
10. Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher Natur.
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung
12. Abgabe eines jährlichen schriftlichen oder mündlichen Tätigkeitsberichts an die Gemeindevertretung mit Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Brechen.

Der Inklusionsbeauftragte soll die für die Aufgabe notwendige Sach- und Fachkunde pflegen und auf einem aktuellen Stand halten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

§ 4 Mitwirkung

Der Inklusionsbeauftragte berät den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Der Inklusionsbeauftragte ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Gemeinde Brechen stellt dem Inklusionsbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten oder technischer Voraussetzungen zur Beratung in eigenen Räumen und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500,00 Euro jährlich.

§ 6 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Inklusionsbeauftragte bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten einem ehrenamtlichen Beigeordneten gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 17. Februar 2022

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen**

gez. Frank Groos - Bürgermeister